

# NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 09. November 2021 im Gemeindegemeinschaftssaal Telfes im Stubai abgehaltene 49. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 24.00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Viertler

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Heinz Hinteregger, GV Helmut Schmid, GV Andreas Töchterle, GR Julia Daringer, GR Stefanie Daum-Kirchmair, GR Bernhard Penz, GR Marco Gleirscher, GR Thomas Leitgeb, GR Stefan Ilmer, GR Paul Mair;

entschuldigt ferngeblieben: GR Michael Tanzer;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

## TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung des Verhandlungsprotokolles vom 30.09.2021
- 3.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der neugebildeten Gp. 974/6 KG Telfes
  - b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der neugebildeten Gp. 974/6 KG Telfes
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Auflegung des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich der Gp. 407, 401/1 und 1332/1 KG Telfes.  
Der Entwurf sieht folgendes Umwidmungen vor:
    - Teilfläche der Gp. 407 KG Telfes von Wohngebiet in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG)
    - Teilfläche der Gp. 401/1 KG Telfes von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet (§ 40 Abs. 5 TROG)
    - Teilfläche der Gp. 401/1 KG Telfes von landwirtschaftlichen Mischgebiet in Freiland (§ 41 TROG)
    - Teilfläche der Gp. 1332/1 KG Telfes von landwirtschaftlichen Mischgebiet in Freiland (§ 41 TROG)

- b) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 407, 401/1 und 1332/1 KG Telfes
- 5.) Beratung und Beschlussfassung nachstehender Gebühren, Steuern und Abgaben für das Haushaltsjahr 2022:
- a) Grundsteuer A
  - b) Grundsteuer B
  - c) Kommunalsteuer
  - d) Hundesteuer
  - e) Ausgleichsabgabe
  - f) Erschließungsbeitrag
  - g) Gemeindeverwaltungsabgaben
  - h) Wassergebühren
  - i) Kanalgebühren
  - j) Abfallgebühren
  - k) Friedhofgebühren
  - l) Kindergartengebühren
  - m) Waldumlage
  - n) Freizeitwohnsitzabgabe
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über
- a) den Ankauf von Parkautomaten für die Wanderparkplätze Telfer Wiesen und Pfarrach
  - b) die Höhe der Parkgebühren für die Wanderparkplätze Telfer Wiesen und Pfarrach
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung eines neuen Stranges der Wasserleitung Plöven – Telfes im Bereich des neu geplanten Fußgängerüberganges über die Gleise der Stubaitalbahn
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf der Gp. 1285/25 KG Telfes (GGA Telfes)
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Bildung einer Kanalisations-Rücklage
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Ausdehnung der 30er Zone im Bereich der Langen Gasse und des Kapfersweges
- 11.) Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung einer Garage von Hans Kirchmair in Telfes – Gagers zur Unterbringung des Gemeindetraktors und der Winterdienstgeräte
- 12.) Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag
- a) auf allgemeine Verwendung des Schul- und Kindergartenhofes außerhalb der Öffnungszeiten der Volksschule und des Kindergartens
  - b) die Verwendung des Werkraumes in der Volksschule / der Turnhalle im Kindergarten für einen Kreativworkshop für Kinder und Jugendliche

- 13.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen der Jägerschaft Telfes um eine Unterstützung für den Ankauf von Spritzmittel
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über Ansuchen um eine Subvention bzw. Unterstützung für das Jahr 2021 von:
  - a) Feuerwehr Telfes
  - b) Kirchenmusik Fulpmes / Telfes
- 15.) Bericht des Überprüfungsausschusses
- 16.) Bericht des Bürgermeisters
- 17.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **Sitzungsprotokoll**

### **zu Punkt 1)**

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 49. Sitzung des Gemeinderates.  
 GR Michael Tanzer kann aus beruflichen Gründen an der Sitzung nicht teilnehmen.  
 Ein Ersatzmitglied konnte für Tanzer nicht geladen werden.  
 Es ist kurzfristig oft schwer möglich einen Ersatz für GR-Mitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, zu finden.

### **zu Punkt 2)**

Viertler: Die TO zur heutigen Sitzung, das Protokoll der letzten GR-Sitzung vom 30.09.2021 sowie der letzten Sitzung des Verkehrsausschusses wurde den GR-Mitgliedern zugestellt.  
 Gibt es Einwände, Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 30.09.2021 bzw. zum Protokoll des Verkehrsausschusses?

Gleirscher: Auf Seite 944 ist bei seiner Wortmeldung eine Korrektur durchzuführen.  
 Der Korrektur-Text wird von ihm bekannt gegeben.

Leitgeb: Im Protokoll des Verkehrsausschusses ist angeführt, dass der Zuschuss des Landes für die Aufstellung einer E-Lade-Station für E-Car-Sharing € 2.000,- beträgt.  
 Nach letztem Stand der Dinge übernimmt das Land die gesamten Kosten für die Aufstellung.  
 Falls sich die Gemeinde für das Modell E-Car-Sharing entscheidet, ist mit einer Bestellzeit von ca. einem halben Jahr für das Auto zu rechnen.

Maurberger: In der Sitzung des Ausschusses wurde u.a. dazu erwähnt, dass die Gemeinde für die Anschaffung eines solchen Fahrzeuges für 2022 Mittel im VA vorsehen soll (Ausgaben für die Anschaffung und Einnahmen für die Vermietung).  
 In Fulpmes und Neustift ist ein solches E-Car bereits im Einsatz.  
 Die Abwicklung erfolgte nicht direkt über die Gemeinde, sondern über den Planungsverband.  
 Dieser übernimmt sämtliche Kosten und lukriert auch die Einnahmen aus der Vermietung des E-Car.  
 Die Gemeinde müsste daher im Falle der Anschaffung eines E-Car entscheiden, ob die Finanzierung über die Gemeinde oder über den Planungsverband erfolgen soll.

Da der GR nach dem Tag der Wahlausschreibung für die GR- und Bgm.-Wahlen 2022 (24.11.2021) baldigst eine Entscheidung über die Anzahl der Mitglieder in der Gemeinde-Wahlbehörde zu treffen hat, ist für den 30.11.2021 eine GR-Sitzung vorgesehen.  
 In dieser Sitzung kann dann eine Entscheidung betreffend E-Car getroffen werden.

Hinteregger: Wer übernimmt die Stromkosten für die Ladung des E-Car?

Leitgeb: Wird dies abklären.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 30.09.2021 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gem. Vorschlag von Gleirscher zu berichtigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

### **zu Punkt 3 a und b)**

Viertler: Für das Grundstück Gp. 974/6 KG Telfes wurde vom GR in der Sitzung vom 29.06.2021 ein Bebauungsplan erlassen, der gem. den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes für die geplante Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes erforderlich ist.  
 Der beschlossene Bebauungsplan wurde dem Land zur Verordnungsprüfung vorgelegt.  
 Mit Schreiben vom 15.10.2021 teilt das Land dazu mit, dass nicht alle Vorgaben gem. RO-Konzept im Bebauungsplan enthalten sind und dieser daher entsprechend diesen Vorgaben zu verbessern ist.

Maurberger: Lt. ROK sind folgende Vorgaben einzuhalten:  
*Um das Landschaftsbild nicht zu gefährden, dürfen keine überdimensionalen Stützmauern oder Zyklopenmauerwerke errichtet werden.  
 Ein entsprechender Bebauungsplan ist zu erlassen.*

Der beschlossene Bebauungsplan enthält keine Beschränkungen für Stützmauern oder Zyklopenmauerwerke.

Das Schreiben des Landes wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Maurberger: Arch. Eberharter hat daher den Bebauungsplan entsprechend abgeändert (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht).

Im Erläuterungsbericht ist diesbezüglich ua. angeführt:

Änderung auf Grund des Verbesserungsauftrages vom 15.10.2021

*Um die Festlegungen im Raumordnungskonzept sicherzustellen, wurde der Bebauungsplan Plan GZL.: 356-BBP-04/21 Gemeinde Telfes im Stubai vom 28.06.2021 wie folgt abgeändert:*

*Für einen großen Bereich wurden die zulässige Geländeänderungen auf ein Maß reduziert, so dass überdimensionalen Stützmauern oder Zyklopenmauerwerke ausgeschlossen werden können. Ausgenommen ist der straßenseitige nördliche Zufahrtsbereich, der eine ortsübliche Stützmauer erfordert.*

*Festlegung zulässige Geländeänderungen Gel 1*

*„Um das Landschaftsbild nicht zu gefährden, dürfen in diesem Bereich keine Stützmauern oder Zyklopenmauerwerke höher als 1,25m über dem Gelände errichtet werden.“*

Maurberger: Diese Festlegungen betreffen außer den westlich an die Gemeindestraße angrenzenden Bereich der Gp. 974/6 KG Telfes das gesamte Grundstück und sind dann beim Bauvorhaben einzuhalten.

Der Verordnungsplan und Erläuterungsbericht werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Hinteregger: Im Zufahrtsbereich an der Nordseite des Grundstückes ist im Zuge der Errichtung der Zufahrt auch eine Stützmauer geplant, welche wahrscheinlich die Höhe von 1,25 m übersteigt.  
Falls der Bebauungsplan so beschlossen wird, ist eine höhere notwendige Mauer nicht möglich.  
Versteht nicht, auf welcher Grundlage Arch. Eberharter den Bereich wie angeführt festgelegt hat.

Maurberger: Diesbezüglich müsste man mit Arch. Eberharter Kontakt aufnehmen.  
Ev. wurde der Bereich mit dem Land abgesprochen.  
Arch. Eberharter wurden weiters die Planunterlagen für das geplante Bauvorhaben übermittelt.  
In diesen Unterlagen ist im Zufahrtsbereich keine Stützmauer eingezeichnet.  
Somit konnte dies Arch. Eberharter auch nicht wissen. Im Falle der Ausführung einer Stützmauer sollte diese auch planlich dargestellt sein.

Töchterle: Vielleicht ist es möglich, die Linie innerhalb der keine Mauern über 1,25 m zulässig sind, zu verschieben.

Maurberger: In diesem Fall ist der Bebauungsplan von Eberharter nochmals abzuändern und eine Entscheidung heute zu vertagen.  
Im Falle einer Vertagung verzögert sich die Rechtskraft des abzuändernden Bebauungsplanes bzw. die Verordnungsprüfung des Landes und somit auch die Ausstellung eines Baubescheides.

Hinteregger: Bittet heute eine Entscheidung zu vertagen und die Linie, wo keine hohen Mauern zulässig sind, nicht in einem Winkel von 90 Grad vom geplanten Gebäude Richtung Norden zu ziehen, sondern in einem Winkel von 45 Grad. Dadurch wäre im Zufahrtsbereich eine Mauer mit mehr als 1,25 möglich.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

### **zu Punkt 4 a und b)**

Maurberger: Es ist beabsichtigt, einen Teil der Gp. 407 zur Gp. 401/1 KG Telfes dazuzuschlagen.  
Beide Grundstücke sind im Eigentum von Bernhard Penz.  
Der angeführte Teil der Gp. 407 ist als Wohngebiet und der Großteil der Gp. 401/1 ist als landwirtschaftliches Mischgebiet gewidmet.  
Um eine Grundstücksänderungs-Bewilligung zu erhalten, bittet Penz um entsprechende Widmungsänderung im Bereich der Gp. 407.

Um bei einer möglichen Bebauung der Gp. 401/1 eine einheitliche Widmung im Zuge einer zukünftigen Teilung zu erhalten, schlägt Arch. Eberharter weiters vor, weitere kleinere Teilflächen der Gp. 401/1 bzw. 1332/1 entsprechend zu widmen (von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet bzw. von landwirtschaftlichen Mischgebiet in Freiland).

Ein Lageplan über den Vorschlag von Eberharter wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Auf Anfrage von Bürgermeister Viertler stimmt Penz als Grundeigentümer dem Vorschlag von Eberharter zu.

Maurberger: In der TO ist u.a. angeführt:  
Widmung von Verkehrsfläche in Mischgebiet bzw. von Mischgebiet in Verkehrsfläche.  
Arch. Eberharter teilt dazu mit, dass eine Widmung in bzw. von Verkehrsfläche nicht mehr vorgesehen ist.  
Es hat hier richtigerweise Freiland statt Verkehrsfläche zu lauten.  
Weiters ist im Pkt. 4 b die Tagesordnung um die Gp. 401/1 und 1332/1 KG Telfes zu ergänzen.

Viertler: Schlägt vor, die TO wie angeführt zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Der GR stimmt dem zu.

Der GR sprach sich in der Sitzung am 30.09.2021 für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 407, 401/1 und 1332/1 KG Telfes werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

### Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Diese Widmung erfolgt, um entsprechend der aktuellen und einer zukünftigen Grundteilung eine einheitliche Widmung herzustellen. Dabei wird auf den Verordnungstext § 4 Abs. 8 Bezug genommen.

Aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht stellt diese Flächenwidmungsänderung eine geordnete bauliche Entwicklung dar und ist zu befürworten. Eine befristete Widmung als Bauland ist nicht notwendig, da es sich um kleinräumige Grundflächen gemäß TROG 37a Abs. 1b handelt.

Der GR spricht sich für die angeführten Änderungen des Flächenwidmungsplanes aus.

Viertler: Wie von Arch. Eberharter in seiner Stellungnahme ausgeführt, wird durch die Änderungen die Voraussetzung für eine einheitliche Widmung geschaffen. Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

### **BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 9.11.2021, mit der Planungsnummer 356-2021-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai im Bereich 401/1, 1332/1, 407 KG 81133 Telfes (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Telfes im Stubai vor:

#### Umwidmung

Grundstück 1332/1 KG 81133 Telfes  
 rund 10 m<sup>2</sup>  
 von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
 in  
 Freiland § 41

weitere Grundstück 401/1 KG 81133 Telfes  
 rund 64 m<sup>2</sup>  
 von Freiland § 41  
 in  
 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie  
 rund 4 m<sup>2</sup>  
 von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)  
 in  
 Freiland § 41

weitere Grundstück 407 KG 81133 Telfes  
 rund 20 m<sup>2</sup>  
 von Wohngebiet § 38 (1)  
 in  
 Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **zu Punkt 5 a – n)**

Maurberger: Eine Aufstellung über die derzeit an die Gemeinde Telfes im Stubai zu leistenden Abgaben und Steuern wurde jedem GR mit der Einladung übermittelt. Daraus ist Weiters ersichtlich, wann zuletzt bei den div. Steuern und Abgaben Erhöhungen vorgenommen wurden.

Viertler: Bei jenen Abgaben und Steuern, die über einen Zeitraum von zwei oder mehr Jahren nicht mehr erhöht wurden (Abfallgebühren), sollte zumindest eine Indexangleichung vorgenommen werden, zumal sich auch Kosten für die Gemeinde jährlich in diesem Ausmaß erhöhen.

In weiterer Folge werden die einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben besprochen.

### **Wortmeldungen und Diskussionen zu einzelnen Steuern, Gebühren und Abgaben:**

#### **zu a und b) Grundsteuer:**

Maurberger: Die Festsetzung bzw. Berechnung des Einheitswertes und Grundsteuermessbetrages erfolgt durch das Finanzamt.  
 Mit 500 v.H. des Messbetrages handelt es sich um den höchsten Satz, der eingehoben werden kann.

Lt. GR soll der Satz nicht geändert werden.

#### **zu c) Kommunalsteuer:**

Maurberger: Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.  
 Seit 1997 wird für Lehrlinge keine Kommunalsteuer mehr eingehoben.

Lt. GR soll die Regelung für Lehrlinge bestehen bleiben.

#### **zu d Hundesteuer)**

Maurberger: Die Hundesteuer beträgt seit 2021 € 120,- pro Hund und Jahr.

Lt. GR soll die Hundesteuer nicht geändert werden.

**zu e Ausgleichsabgabe)**

Maurberger: Im Falle einer Befreiung durch die Baubehörde (= Bürgermeister) ist eine einmalige Ausgleichsabgabe von derzeit € 3.600,00 pro Abstellplatz zu entrichten (20 m<sup>2</sup> x € 180,00).

In den letzten Jahren wurden solche Befreiungen selten erteilt.

Lt. GR soll hier keine Änderung vorgenommen werden.

**zu f Erschließungsbeitrag)**

Maurberger: Seit 01.01 2021 beträgt der Erschließungsbeitragssatz 2,75 % des Erschließungskostenfaktors (Faktor = € 180,00), das sind € 4,95 der Bemessungsgrundlage.

Möglich sind 5 % (= € 9,00).

Bauplatzanteil: Fläche des Bauplatzes x € 4,95 x 150 v.H.

Baumassenanteil: Baumasse des Gebäudes x € 4,95 x 70 v.H.

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

**zu g Gemeindeverwaltungsabgaben)**

Maurberger: Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben erfolgt gem. einer Verordnung des Landes Tirol.

Es handelt sich dabei um die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung.

Lt. GR werden die Verwaltungsabgaben daher weiter wie bisher eingehoben.

**zu h Wassergebühren)**

Maurberger: Für die Anschlussgebühr sind laut Land für WLF-Darlehen, Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft und für Bundesmittel KPC keine Mindestgebührensätze mehr vorgesehen.

Derzeit beträgt die Anschlussgebühr € 1,50 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> Baumasse (seit 01.01.2021).

Lt. GR soll die Wasser-Anschlussgebühr nicht geändert werden.

Maurberger: Die laufende Wassergebühr beträgt seit dem Ablesezeitraum Herbst 2021 € 0,55 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Lt. Schreiben des Landes Tirol ist für die Gewährung von WLF-Darlehen folgende Mindestgebühr notwendig:

laufende Gebühr: € 0,47 pro m<sup>3</sup>

Für die Zuteilung von Landesmitteln Siedlungswasserwirtschaft und für Bundesmittel KPC gilt folgende Mindestgebühr:

laufende Gebühr: € 1,06 pro m<sup>3</sup>

Viertler: Von dieser Gebühr in der Höhe von € 1,06 ist man mit der bestehenden laufenden Gebühr noch weit entfernt.  
Wegen des enormen Gebührenunterschiedes ist eine Erhöhung zur Erlangung dieser Mittel nicht vertretbar und auch kurzfristig nicht zumutbar. Da die laufende Wasser-Gebühr erst im Vorjahr erhöht wurde, sollte dieses Jahr keine weitere Erhöhung mehr vorgenommen werden.

Der GR schließt sich dieser Meinung an. Die laufende Wassergebühr soll nicht geändert werden.

### **zu i Kanalgebühren)**

Maurberger: Für die Anschlussgebühr sind laut Land für WLF-Darlehen keine Mindestgebührensätze mehr vorgesehen.  
Für Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft bzw. Bundesmittel KPC gilt folgende Mindestgebühr für 2022:  
Anschlussgebühr: € 5,93 pro m<sup>3</sup>

Die Anschlussgebühr beträgt derzeit € 5,75 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage (= Baumasse) und wurde zuletzt per 01.01.2020 erhöht.

Viertler: Um für anstehende Vorhaben Förderungen durch die Siedlungswasserwirtschaft zu erhalten, schlägt er vor, die Kanal-Anschlussgebühr von € 5,75 auf die Mindestgebühr von € 5,93 zu erhöhen.

Lt. GR soll die Kanal-Anschlussgebühr wie vorgeschlagen geändert werden.

Maurberger: Lt. Schreiben des Landes Tirol ist für WLF-Darlehen und für Landesmittel Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühr notwendig:  
€ 2,36 pro m<sup>3</sup>

Die laufende Gebühr wurde in der letzten GR-Sitzung bereits angepasst und beträgt derzeit € 2,36 inkl. MwSt. pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch seit dem Ablesezeitraum Herbst 2021.

Lt. GR soll die laufende Kanalgebühr nicht geändert werden.

### **zu j Abfallgebühren):**

Maurberger: Die Abfallgebühren wurden zuletzt wie folgt erhöht:

ab 2017: weitere Gebühr (für Müllsäcke und Müllschleifen)  
ab 2018: Grundgebühr (für Einwohner, Nächtigungen, Biomüll-Behälter)

Viertler: Da, wie schon erwähnt, die letzten Gebührenerhöhungen bei den Abfallgebühren mehrere Jahre zurückliegen, sollten diese per 01.01.2022 um den Index erhöht werden. Ein ausgearbeiteter Vorschlag über die Höhe der angepassten Gebühren wurde dem GR übermittelt.  
Da Müllsäcke bzw. Müllschleifen bei Bezug gleich im Gemeindeamt bezahlt werden, wird noch ergänzend vorgeschlagen, dass diese Gebühren auf 50 Cent bzw. ganze Euro gerundet werden.  
*Die vorgeschlagenen Gebühren lauten wie folgt:*

§ 3  
Gebührentarif

1) Für die Grundgebühr gelten folgende Gebührensätze (ab. 01.01.2022):

**GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT HAUPTWOHNSITZ:**

€ 24,50 inkl. 10% Mwst. jährlich

**GRUNDGEBÜHR PRO EINWOHNER MIT WEITEREN WOHNSITZ:**

€ 24,50 inkl. 10 % Mwst. jährlich

**GRUNDGEBÜHR FÜR FREIZEITWOHNSITZE**

(gem. Verzeichnis nach TROG):

€ 61,50 inkl. 10 % Mwst. jährlich

**GRUNDGEBÜHR PRO 100 NÄCHTIGUNGEN**

(Fremdenzimmervermietung):

€ 7,40 inkl. 10% Mwst. jährlich

Die Grundgebühr für Grundstücke mit Gewerbebetrieben und Anstalten (ausgenommen Fremdenzimmervermietung) beträgt für:

- ganzjährig geöffnete Betriebe und Anstalten:  
€ 135,10 inkl. 10% Mwst. jährlich
- saisonmäßig geöffnete Betriebe und Anstalten:  
€ 67,60 inkl. 10% Mwst. jährlich
- geöffnete Betriebe und Anstalten ohne Personal  
(nur Betriebsinhaber):  
€ 36,90 inkl. 10 % Mwst. jährlich

**GRUNDGEBÜHR PRO BIO-MÜLLBEHÄLTER:**

120 Liter Bio-Müllbehälter: € 59,90 inkl. 10 % Mwst. jährlich

240 Liter Bio-Müllbehälter: € 119,60 inkl. 10 % Mwst. jährlich

3) Für die weiteren Gebühren gelten folgende Gebührensätze:

- a) **GEBÜHR PRO 60 LITER MÜLLSACK:**  
€ 4,50 inkl. 10% Mwst.
- b) **GEBÜHR PRO 120 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:**  
€ 9,00 inkl. 10% Mwst.
- c) **GEBÜHR PRO 240 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR MÜLLBEHÄLTERENTLEERUNG:**  
€ 18,00 inkl. 10% Mwst.
- d) **GEBÜHR PRO 800 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:**  
€ 60,00 inkl. 10% Mwst.

- e) **GEBÜHR PRO 1.100 LITER MÜLLSCHLEIFE FÜR CONTAINERENTLEERUNG:**  
€ 82,50 inkl. 10% Mwst.
- f) *Für die Übernahme von Abfall wie z.B. Sperrmüll, Bauschutt etc. im Recyclinghof Fulpmes gelten die im Recyclinghof veröffentlichten Tarife.*

Hinteregger: Seiner Meinung nach sollten nur die verbrauchsgebundenen Abfallgebühren (weitere Gebühr) und nicht die Grundgebühr erhöht werden.

Lt. GR sollen die Abfallgebühren wie im ausgearbeiteten Vorschlag angeführt geändert werden.

### **zu k Friedhofsgebühren):**

Maurberger: Die Friedhofgebühren wurden zuletzt per 01.01.2019 erhöht.

Lt. GR sollen die Friedhofsgebühren nicht geändert werden.

### **zu l Kindergartengebühren):**

Maurberger: Die derzeitigen Kindergartengebühren für die Vormittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung (inkl. Mittagstisch) haben seit Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 Gültigkeit.

Viertler: Da die letzte Erhöhung vor mehr als 2 Jahren erfolgt ist, sollte für das Kindergartenjahr 2022/2023 (mit 1. September 2022) eine Indexanpassung angedacht werden.  
Die Indexerhöhung von Sept. 2019 bis Sept. 2021 beträgt 4,7 %.  
Wenn man diese Erhöhung nun auf Sept. 2022 hochrechnet, ergibt sich für September 2022 ein Index von 7,05 %.  
Bei einer Indexerhöhung von 7 % ergeben sich folgende Gebührent:

#### 1.) vormittags: Montag – Freitag von 7.00 – 13.00 Uhr:

- für 3-jährige Kinder: € 58,50 inkl. 13 % Mwst. pro Monat

*(Kinder, die vor dem 1. September des Kalenderjahres das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)*

- für 4- und 5-jährige Kinder: Gratis-Kindergarten

#### 2.) nachmittags: Montag – Donnerstag von 12.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 12.00 – 16.00 Uhr

- für Kinder von 3 – 10 Jahren:

Nutzung pro Woche:	1 x	2x	3x	4x	5x
monatliche Kosten inkl. 13 % Mwst.:	€ 53,90	€ 101,80	€ 125,10	€ 149,20	€ 173,20

*Geschwisterermäßigung: Bei Geschwistern gibt es für das 2. Kind eine Ermäßigung von € 16,10 inkl. Mwst. pro Monat.*

*Gutscheinheft: Bei unregelmäßiger Nutzung kann ein Gutscheinheft zum Preis von € 169,60 inkl. 13 % Mwst. für eine 10malige Nachmittags-Betreuung erworben werden.*

Der GR spricht sich dafür aus, dass die Kindergartengebühren wie vorgeschlagen erhöht werden.

### **zu m Waldumlage):**

Maurberger: Die Einhebung der Waldumlage richtet sich nach der Tiroler Waldordnung. Seit 2019 erfolgt die Berechnung nicht mehr nach dem Personalaufwand des Waldaufsehers, sondern nach fixen Hektarsätzen. Eine entsprechende Verordnung wurde vom GR am 17.12.2019 erlassen. Der Umlagesatz wurde einheitlich für alle Waldkategorien mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch VO vom 04.12.2019 festgesetzten Hektarsätze festgelegt.

Hektarsätze lt. VO der Landesregierung:

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) für Wirtschaftswald      | 22,33 Euro |
| b) für Schutzwald im Ertrag | 11,12 Euro |
| c) für Teilwald im Ertrag   | 16,67 Euro |

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

### **zu n Freizeitwohnsitzabgabe):**

Maurberger: Die Einhebung erfolgt gem. Verordnung der Gemeinde Telfes im Stubai über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 19.11.2019

Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet:

- |  |            |
|--|------------|
| a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                                  | € 240,00   |
| b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 480,00   |
| c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit   | € 700,00   |
| d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit  | € 1.000,00 |
| e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 1.400,00 |
| f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit | € 1.800,00 |
| g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit                        | € 2.200,00 |

Lt. GR soll keine Änderung vorgenommen werden.

Maurberger: Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine Selbstbemessungsabgabe. Der Abgabenschuldner hat die Abgabe selbst zu bemessen und bis 30. April jeden Jahres an die Gemeinde zu entrichten (erstmalig 2020). Falls keine Entrichtung vorgenommen wird, erfolgt eine bescheidmäßige Vorschreibung an die Besitzer der registrierten Freizeitwohnsitze.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt die Steuern, Gebühren und Abgaben mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2022 bzw. 01.09.2022 (Kindergartengebühren) bis auf weiteres – siehe Beilage zum Protokoll – festzusetzen.

Die Kanalanschlussgebühr, die Abfallgebühren (Grundgebühr und weitere Gebühr) und die Kindergartengebühren werden wie vorhin angeführt neu festgesetzt (Gebühren- bzw. Indexanpassung).

Die weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben werden nicht verändert bzw. erhöht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- Schmid: Die Wasserqualität in Plöven leidet wieder einmal. Das Wasser ist anfangs sehr trüb und scheinbar mit Kohlensäure angereichert.
- Gleirscher: Hier ist etwas zu unternehmen, dieser Zustand kann nicht weiter geduldet werden.
- Viertler: Es wurden schon verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Eindämmung der Luftblasenbildung bei Wasserbezug unternommen (z.B. andere Quelle mit weniger Schüttung eingeleitet, Entlüftungsmaßnahmen) vorgenommen. Bisher leider ohne den erhofften Erfolg.
- Hinteregger: An die planende Firma Kirchebner sollen keine weiteren Aufträge erteilt werden, bevor die Wasserqualität in Plöven nicht zufriedenstellend ist.
- Töchterle: Es sollte geprüft, inwieweit die Fa. Kirchebner einer Gewährleistung unterliegt.
- Viertler: Die Gemeinde wird ein Schreiben an die Fa. Kirchebner wegen der haltenden Probleme bezüglich der Wasserqualität richten.
- Schmid: Bis vor einiger Zeit war die oberste Quelle in Plöven eingeleitet. Obwohl diese wie schon vom Bürgermeister erwähnt weniger schüttet, war die Wasserqualität besser. Da jedoch der Wasserhochbehälter zur Gänze geleert war, wurde wieder die darunterliegende Quelle eingeleitet, welche mehr Wasser schüttet. Seitdem sind die Probleme wieder auftreten. Wieso von der obersten Quelle kein Wasser mehr in den Hochbehälter gelangt, ist noch abzuklären. Man sollte wieder die IKB (Hr. Schwarzenauer) wegen der Wasserqualität kontaktieren. Diese war bereits einmal vor Ort, danach war die Wasserqualität besser.

**zu Punkt 6 a)**

Maurberger: Für Parkautomaten der Wanderparkplätze Pfarrach und Telfer Wiesen liegen Angebote vom Juni 2020 vor.

Maurberger: Diese wurden von Heinz Hinteregger bei der Firma Neuhauser, Pucking und Firma Technic, Innsbruck, eingeholt.  
 Das Angebot der Firma Technic ist preisgünstiger.  
 Die Kosten betragen zwischen € 6.240,- und € 6.635,- exkl. MwSt., je nachdem, ob der Automat mit oder ohne Kreditkartenfunktion angeschafft wird.  
 Die laufenden monatlichen Kosten betragen zwischen € 32,70 und € 75,58 exkl. MwSt. (für Datenverwaltung, Simkarte, Servicepauschale etc.)  
 Anstelle eines Ankaufes könnte die Anschaffung auch in Form eines Mietkaufes auf die Dauer von 4 Jahren erfolgen.  
 Die Kosten würden in diesem Falle € 7.224,- betragen.  
 Bei einem Kauf beträgt die Garantie 2 Jahre, bei einem Mietkauf 4 Jahre.

Die Angebote werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Hinteregger: Da sich die Firma Technic in Innsbruck befindet und auch die Kosten gegenüber der Firma Neuhauser preisgünstiger sind, sollten die Automaten bei der Firma Technic angekauft werden.  
 Weiters sind alle Parkautomaten im Stubaital von der Firma Technic.  
 Ob Kauf oder Mietkauf ist vom GR zu entscheiden.  
 Ein Mietkauf ist teurer, dadurch hat man aber eine längere Garantie.

Der GR ist der Meinung, dass vor einer Entscheidung ein aktuelles Angebot der Firma Technic eingeholt werden soll.  
 Danach kann entschieden werden, ob ein Kauf oder Mietkauf erfolgt.

Mair: Von der Gemeinde wurde bei der Firma Technic ein Fundamentplan für die Parkautomaten eingeholt.  
 Nach diesem können bereits die Fundamente errichtet werden.

## **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

## **zu Punkt 6 b)**

Maurberger: Für den Parkplatz Kampler See werden folgende Gebühren von der Gemeinde Neustift eingehoben:

09.00 – 18.00 Uhr	€ 6,00
12.00 – 18.00 Uhr	€ 4,00

Falls jemand in Neustift nur vormittags parken will, ist die Tagesgebühr zu entrichten.

Viertler: Könnte sich für die Parkplätze in Telfes folgende Gebühren vorstellen:

07.00 – 12.00 Uhr	€ 4,00
12.00 – 17.00 Uhr	€ 4,00
07.00 – 17.00 Uhr	€ 6,00

Lanthaler: Seiner Meinung nach sollten die Parkzeiten länger wie folgt gelten:

07.00 – 13.00 Uhr	€ 4,00
13.00 – 19.00 Uhr	€ 4,00
07.00 – 19.00 Uhr	€ 6,00

Daringer: Es ist zu prüfen, ob beim Automaten mehr als 2 Gebühren festgesetzt werden können.

Viertler: Während der Nachtstunden von 22.00 – 6.00 Uhr sollte ein Parkverbot in Erwägung gezogen werden.

In weiterer Folge wird über die Höhe der Gebühren und Zeiten diskutiert. Anstelle von Gebühren für fixe Zeiten könnten auch Zeiten für stundenweise Nutzungen festgelegt werden, wie z.B.:

bis 4 Stunden	€ 4,00
bis 8 Stunden:	€ 6,00
über 8 Stunden:	€ 8,00

Wie vom Verkehrsausschuss vorgeschlagen ist auch der GR der Meinung, dass es keine Befreiung von den Gebühren wie z.B. für Telfer Bürger, Gäste mit Gästekarte geben soll.

Nach weiteren Diskussionen einigt sich der Gemeinderat auf folgende Gebühren:

bis 2 Stunden	€ 2,00
bis 4 Stunden:	€ 4,00
über 4 Stunden:	€ 6,00

### **BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, folgende Gebühren für die Wanderparkplätze Pfarrach und Telfer Wiesen festzusetzen:

bis 2 Stunden	€ 2,00
bis 4 Stunden:	€ 4,00
über 4 Stunden:	€ 6,00

In der Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr gilt ein Parkverbot.

Abstimmungsergebnis: 11 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

### **zu Punkt 7)**

Viertler: Es ist geplant, die Wasserleitung vom Holzerhof Richtung Bahngleis zu erweitern und einen Ringschluss mit der neuverlegten Wasserleitung im Plövenweg herzustellen. Die bereits verlegte Ringleitung im Plövenweg bis zum neuen Hochbehälter Plöven reicht derzeit bis zur Tiefgaragenabfahrt des Objektes Plövenweg 1.

- Viertler: Es war geplant, im Zuge der Neuerrichtung der Stützmauer zur Bahn am Beginn des Plövenweges die Wasserleitung in diesem Wegabschnitt bis zur Langen Gasse zu verlegen.  
Durch die Lage bzw. Tiefe der Fundamente der Stützmauer zur Wohnanlage Lange Gasse 1 hin (Verlegungstiefe deutlich unter Fundament) ist eine Verlegung der Wasserleitung in ausreichender Tiefe jedoch nicht möglich. Seitens der IVB und Stubaitalbahn GmbH wird im Zuge der Mauererrichtung der Gehweg zwischen Plövenweg und Landesstraße neu errichtet und der Gehsteig neben der Straße Richtung Bahnübergang verlängert. Dadurch ist eine Versetzung des dort befindlichen Hydranten erforderlich. Anstelle im Plövenweg könnte die Wasserleitung in diesem Gehwegbereich verlegt werden und dann nach Errichtung der Wasserleitung in der Langen Gasse der Ringschluss im Bereich dieses Gehweges hergestellt werden.
- Maurberger: Lt. Anbot der Firma Porr vom 18.10.2021 betragen die Kosten für die Grabung inkl. Durchbohrung unterhalb des Bahngleises € 23.292,84 exkl. MwSt. Materialkosten und Kosten für die Verlegung der Wasserleitung kommen noch dazu.  
Von den € 23.292,84 betragen alleine über € 10.000,- die Kosten für Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.  
Lt. Mitteilung Firma Porr werden die Kosten für Verkehrsmaßnahmen nicht so hoch ausfallen.
- Obwohl die Kosten sehr hoch sind, spricht sich der GR für die Verlegung der Wasserleitung im Bereich des Gehweges vor der Neuanlage des Gehweges aus.
- Hinteregger: Um die Straße im Bereich des Bahngleises beim Dorfeingang nicht wieder aufreißen zu müssen, sollte die Verlegung einer Fernwärmeleitung unter dem Bahngleis in Betracht gezogen werden.
- Viertler: Die Verlegung im Bereich des Bahngleises wurde bereits nach Baubeginn mit Kurt Schwarz vor Ort geprüft. Das Ausmaß der dazu erforderlichen Maßnahmen im vorgegebenen Zeitrahmen ließen die Verlegung für die Bio-Wärme nicht machbar erscheinen. Lt. Kurt Schwarz von der Biowärme Fulpmes / Telfes muss im Falle eines Anschlusses von Gebäuden in Telfes – Dorf an das Fernwärmenetz eine Leitung nicht im Bereich des Dorfeinganges die Bahntrasse kreuzen.  
Die Leitung könnte auch entlang des Franz-de-Paula-Penz-Weges und in weiterer Folge durch die „Prechtls Gasse“ Richtung Gemeindehaus verlegt werden.  
Zu diesem Bereich könnte dann auch die Verlegung (Querung) unterhalb des Bahngleises erfolgen.
- Penz: Wichtig ist, dass die verlegten Leitungen in Plänen eingezeichnet werden.
- Gleirscher: Die bestehenden Pläne sollen aktualisiert werden.
- Maurberger: Jährlich ist dafür etwas im Voranschlag vorgesehen.  
Eine Auftragsvergabe durch den GR wurde jedoch bisher nicht vorgenommen.  
Vor einigen Jahren befasste sich der GR mit der Angelegenheit, Auftrag wurde jedoch keiner erteilt.

Viertler: Seitens der IVB und Stubaitalbahn GmbH wurde mitgeteilt, dass die Entwässerungsrinne oberhalb des Bahngleises in der Langen Gasse nicht den Erfordernissen entspricht.  
Im Falle eines Austausches würde die IVB die Hälfte der Kosten übernehmen. Diese betragen lt. Angebot der Firma Porr vom 03.11.2021 € 5.148,56 exkl. Mwst.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die Arbeiten für die Verlegung eines neuen Stranges der Wasserleitung Telfes – Plöven im Bereich des neu geplanten Fußgängerüberganges über die Gleise der Stubaitalbahn an die Firma Porr gem. vorliegenden Angebot zu vergeben.

Weiters wird einstimmig beschlossen, die Arbeiten für den Austausch der Entwässerungsrinne oberhalb des Bahngleises in der Langen Gasse an die Firma Porr gem. vorliegenden Angebot zu vergeben.

### **zu Punkt 8)**

Viertler: Der GR fasste bereits 2020 einen Beschluss zum Verkauf des Grundes. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde unterfertigt.  
Trotz mehrmaliger Mahnung wurde der Kaufpreis vom Käufer bisher nicht entrichtet.  
In Absprache mit dem Notar wurde daher der Kaufvertrag aufgelöst und eine Neuausschreibung vorgenommen.  
Es gab mehrere Interessenten, von denen einige ihr Interesse wieder zurückgezogen haben.  
Zwei Interessenten sind übriggeblieben.  
Es handelt sich dabei um Georg Knoflach aus Neustift und Joanne Plank-Rossiwall aus Telfes im Stubai.  
Knoflach ist verheiratet, hat 2 Kinder und wohnt derzeit im Wohnhaus der Eltern.  
Plank-Rossiwall hat bereits das danebenliegende Grundstück Gp. 1285/21 in Telfes – Gagers erworben und errichtet dort derzeit ihr Wohnhaus.  
In Kenntnis der neuen Situation hat sie mitgeteilt, dass sie auch das danebenliegende Grundstück erwerben möchte.  
Verweist auf die beschlossenen Verkaufskriterien und schlägt den Verkauf des Grundes an Knoflach vor.  
Sollte dieser den Grund nicht mehr erwerben wollen, soll ein Verkauf an Plank-Rossiwall vorgenommen werden.

Lanthaler: Ist auch für einen Verkauf an Knoflach.  
Einem ev. Verkauf an Plank-Rossiwall stimmt er nicht zu, weil dafür kein Bedarf vorliegt.  
Eine Widmung von Gründen von Privatpersonen erfolgt seitens der Gemeinde nur, wenn ein Bedarf dafür vorliegt.  
Falls kein Bedarf vorliegt, erfolgt keine Widmung. Somit ist dann auch kein Verkauf möglich.  
Die Gemeinde sollte sich an diese Grundsätze auch halten.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die Gp. 1285/25 und den Hälfteanteil der Gp. 1285/6 KG Telfes an Georg Knoflach in Neustift zu den in der Ausschreibung genannten Bedingungen zu verkaufen.

Falls Knoflach den Grund nicht erwirbt, erfolgt ein Verkauf an Joanne Plank-Rossiwall.

Abstimmung Verkauf Plank-Rossiwall: 11 Für-Stimmen und 1 Gegen-Stimme

**zu Punkt 9)**

Maurberger: Wie schon in einer der letzten Sitzungen berichtet, hat die Gemeinde den Zuschuss aus dem KIG 2020 in der Höhe von € 167.630,- für den Neubau des Regenüberlaufbeckens bereits erhalten. Da mit dem Bau erst 2022 begonnen wird, sollte das Geld lt. BH Ibk. nicht im Haushalt 2021 verbleiben. Dafür soll eine Rücklage angelegt werden, die dann 2022 wieder aufgelöst wird, wenn das Geld für den Bau des RÜB benötigt wird. Bei der Hypo-Bank ist die Anlage von Sparbüchern für Geschäftskunden nicht mehr möglich. Bei der Raiba Wipptal – Stubaital Mitte in Fulpmes ist dies momentan noch möglich.

Viertler: Schlägt daher vor, die Rücklage wie angeführt bei der Raiba in Form eines Sparbuches zu bilden.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Rücklage für die Errichtung des RÜB in Form eines Sparbuches in der Höhe von € 167.630,- bei der Raiba Wipptal – Stubaital Mitte zu bilden.

**zu Punkt 10)**

Viertler: Auch auf Ansuchen von Anrainern hat der Gemeinderat einer möglichen Erweiterung der 30er Zone in der Langen Gasse zugestimmt. Das Büro Hirschhuber wurde mit der Ausarbeitung eines verkehrstechnischen Gutachtens beauftragt, da ein solches Gutachten die Grundlage für die Änderung der Verordnung der 30er Zone in diesen Straßenabschnitt bildet. Das Gutachten liegt zwischenzeitlich vor und die Angelegenheit wurde bereits in der letzten Sitzung des Verkehrsausschusses behandelt.

Maurberger: Die Verordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für einen Großteil der Gemeindewege in Telfes im Stubai wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.11.2011 erlassen.

Töchterle: Für die Erstellung des Gutachtens wurden von der Gemeinde Geschwindigkeitsmessungen in der Langen Gasse durchgeführt. Lt. Gutachten wird die Erweiterung der 30er Zone in der Langen Gasse und des Kapfersweges bis zum Telfer Wiesen Parkplatz empfohlen.  
Seitens des Verkehrsausschusses wird die Erweiterung befürwortet.

Zusammenfassend wird vom Büro Hirschhuber im Gutachten angeführt.

## 8. Zusammenfassung

*Die gegenständliche zonale Geschwindigkeitsregelung entlang der Lange Gasse von HNr. 23 bis HNr. 41 und des Kapfersweges im Ortsgebiet der Gemeinde Telfes im Stubai, baut in deren Beurteilung auf die vorhandene Straßeninfrastruktur, auf Fahrbahnbreiten und auf die derzeit vorhandene Betriebsgeschwindigkeit auf.*

*Die erfassten Geschwindigkeitskennwerte zeigen, unter Beachtung der Soll-Geschwindigkeit, welche sich aufgrund technischer Kriterien aus facheinschlägiger Literatur ergibt, dass Fahrzeuglenker derzeit die Geschwindigkeit nicht entsprechend der vorhandenen Straßeninfrastruktur wählen. Eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h ist daher erforderlich.*

*Letztlich sei auf die Notwendigkeit einer zumindest stichprobenartigen Überwachung der vorgegebenen Geschwindigkeitslimits hingewiesen, um den Verkehrsteilnehmern das Gefühl der sehr wohl vorhandenen Kontrolle zu vermitteln.*

Das Gutachten wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Töchterle: Im Falle einer Erweiterung der 30er Zone werden die Verkehrstafeln „30er Zone“ im Bereich der Langen Gasse, der Pfarrgasse und des Kapfersweges nicht mehr benötigt.  
Eine neue Tafel „30er Zone“ ist im Bereich des Telfer Wiesen Parkplatzes aufzustellen.  
Als Begleitmaßnahme wird zusätzlich empfohlen, Piktogramme als Bodenmarkierungen anzubringen.

Maurberger: Weiters ist beim Beginn der „Kurzen Gasse“ im Ortsteil Kapfers eine Tafel „30er Zone“ aufzustellen.

Penz: Werden die Geschwindigkeitsmesseinrichtungen (Smileys) wieder aufgestellt?

Viertler: Darüber wurde bereits im Verkehrsausschuss gesprochen und Standorte für die Aufstellung festgelegt.

## **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung betreffend die Erweiterung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (30er Zone) im Bereich der Langen Gasse und Kapfersweges zu erlassen (Erweiterung der Zonenbeschränkung laut Verordnung vom 21.11.2011):

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 StVO 1960 i.V.m. § 94 d StVO 1960 BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Telfes i. Stubai (GR-Beschluss vom 09.11.2021) wie folgt:

### § 1

Für folgende Gemeindestraßen wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung (Zonenbeschränkung) von 30 km/h gem. § 52 lit. a Zif. 11a StVO 1960 verfügt und die bisherige Zonenbeschränkung laut Verordnung vom 21.11.2011 erweitert.

Lange Gasse – für die Fahrtrichtung Kapfers  
Kapfersweg

### § 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 in Form von Zonenbeschränkungen mittels dem Verkehrszeichen entsprechend dem § 52a Abs. 11a StVO 1960.

Das genaue Ausmaß der Zonenbeschränkung erfolgt durch die Anbringung dieser Verkehrszeichen (§ 52a Abs. 11a StVO 1960) bzw. die hinterseitige Aufhebung (§ 52a Abs. 11b StVO 1960) jeweils am rechten Fahrbahnrand an folgenden Stellen (siehe auch beiliegende Abbildungen aus dem verkehrstechnischen Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom November 2021):

#### Zone 30 Telfes im Stubai:

- im Bereich des Parkplatzes am Ende des Kapfersweges auf Höhe des Grenzpunktes 12875
- am Beginn des Weges Kurze Gasse im Ortsteil Kapfers

Jeweils an der Rückseite der oben angeführten Zone 30 Verkehrszeichen wird das Ende der Zone 30, mit dem Verkehrszeichen nach § 52a Abs. 11b StVO, kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit Anbringung des Verkehrszeichens in Kraft.

#### **zu Punkt 11)**

Viertler: Hans Kirchmair hat der Gemeinde die Unterbringung des Gemeinde-Traktors und von Winterdienstgeräten in einem Teil der neuerrichteten Garage in Telfes – Gagers angeboten.  
Die Garage ist fertiggestellt und wird von den Gemeindearbeitern bereits seit 01.11.2021 als Unterstand genutzt.  
Mit Kirchmair wurde bereits vor einiger Zeit bezüglich Miethöhe und Laufzeit gesprochen.  
Dabei wurde von einem Betrag in der Höhe von € 2.800,- pro Jahr wertgesichert als Miete mit einer Laufzeit von 3 Jahren ausgegangen.  
Lt. Kirchmair ist seinerseits jetzt eine Vermietung vorerst auf 1 Jahr bzw. bis Ende 2022 vorgesehen. Diese verlängert sich jedoch automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn von einer Vertragspartei bis zu einem Zeitpunkt jeden Jahres (30.11.) keine Kündigung erfolgt. Weiters führte Kirchmair im Gespräch aus, eine monatliche Miete von € 250,- (= € 3.000,- pro Jahr) sowie zusätzlich Stromkosten von pauschal € 200,- pro Jahr vereinbaren zu wollen.

- Viertler: Hat heute nochmals mit Kirchmair darüber gesprochen und mit ihm eine jährliche Miete von € 2.800,- wertgesichert (zahlbar am 30.06. jeden Jahres) und eine Pauschale von € 200,- pro Jahr für Stromkosten vereinbart.
- Gleirscher: Eine jährliche Kündigungsmöglichkeit per 30.11. ist sehr spät. Man hätte im Falle einer Kündigung durch Kirchmair nur mehr 1 Monat Zeit, einen anderen Unterstand zu finden. Die Frist sollte daher mindestens auf 30.10. vorverlegt werden.
- Mair: Statt 30.10. sollte die Frist auf 30.06. verlegt werden. In diesem Fall hat man genügend Zeit, etwas Anderes zu finden.
- Hinteregger: Wer haftet für mögliche Schäden durch die Gemeindefahrzeuge am Gebäude (z.B. Salzablagerung am Boden)?
- Mair: Der Boden wurde von Kirchmair so errichtet, dass dieser salzbeständig ist.
- Maurberger: Eine Feuerversicherung für die Garagen sollte vom Gebäudeeigentümer abgeschlossen werden. Mögliche Beschädigungen (z.B. durch den Traktor) sollten durch die KFZ-Versicherung abgedeckt sein.
- Viertler: Bis Ende Oktober 2022 wurden Geräte bei Span Rudolf in Plöven abgestellt. Eine Kündigung der Vereinbarung mit Span erfolgt erst nach heutiger Beschlussfassung. Ansonsten könnte es vorkommen, dass überhaupt keine Unterstandsmöglichkeit gegeben ist, falls der GR heute einer Anmietung bei Kirchmair nicht zustimmen sollte.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Garage von Hans Kirchmair zur Unterbringung des Gemeindefraktors und der Winterdienstgeräte zu nachstehenden Bedingungen anzumieten:

- jährliche Miete € 2.800,- wertgesichert (zahlbar 30.06.)
- jährlich € 200,- für Stromkosten (zahlbar 30.06.)
- Laufzeit 1 Jahr bis Ende 2022, automatische Verlängerung um 1 Jahr, falls nicht eine der Vertragsparteien bis 31.07. kündigt

- Viertler: Kirchmair Hans hat angefragt, ob die Gemeinde ihm an der Westseite seines Grundes einen Grundstreifen im Ausmaß von ca. 37 m<sup>2</sup> zur Errichtung einer Mauer verkauft. Kirchmair würde dafür € 260,00 pro m<sup>2</sup> bezahlen.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

- Gleirscher: Ev. ist am Grund der GGA die Bildung von Baugründen möglich. Es soll daher vor einem Verkauf geprüft werden, ob dieser einen Nachteil für die Bildung von Baugründen darstellen könnte.

Der GR vertritt die Meinung, dass der Verkauf des von Kirchmair erwünschten Grundstreifens grundsätzlich vorstellbar ist.  
Kirchmair sollte ein Plan vorlegen, aus dem der Grundstreifen genau ersichtlich ist.  
Danach wird eine Entscheidung über den Verkauf getroffen.

### **zu Punkt 12 a)**

Viertler: Der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass in Schönberg im Gegensatz zu Telfes im Stubai der Spielplatz im Schul- bzw. Kindergartenhof außerhalb der Betriebszeiten allgemein in Begleitung von Erwachsenen genutzt werden kann.  
Es ist dazu vom GR zu empfinden und zu entscheiden, ob eine solche Regelung auch für den Schulhof getroffen werden kann.

Maurberger: Vor der Entscheidung ist gem. Gesetz die Schul- bzw. Kindergartenleitung zur Abgabe einer Stellungnahme einzuladen.  
Diese wurde eingeholt.  
Die Schul- bzw. Kindergartenleitung sprechen sich in einem Schreiben gegen die allgemeine Nutzung des Spielplatzes im Schul- und Kindergartenhof außerhalb der Schul- und Kindergartenzeiten aus.

Das Schreiben wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Daringer, Kirchmair- Daum: Da sich mit dem Spielplatz im Pavillon Park ein allgemeiner Spielplatz ganz in der Nähe des Spielplatzes im Schul- bzw. Kindergartenhof befindet, sehen sie keine Notwendigkeit, dass auch der Spielplatz im Schul- und Kindergartenhof für eine allgemeine Nutzung zur Verfügung gestellt wird.

Die restlichen GR schließen sich der Meinung von Daringer und Kirchmair-Daum an.

### **BESCHLUSS:**

Aufgrund der Stellungnahme der Schul- und Kinderleitung und weil sich mit dem Spielplatz im Pavillon-Park ein allgemein zugänglicher Spielplatz in unmittelbarer Nähe des Schul- und Kindergartenhofes befindet, wird einstimmig beschlossen, einer allgemeinen Verwendung des Spielplatzes im Schul- und Kindergartenhof nicht zuzustimmen.

### **zu Punkt 12 b)**

Maurberger: Seitens Ramona Frauenrath, Telfes im Stubai, wurde angefragt, ob die Turnhalle im Kindergarten bzw. der Werkraum in der Volksschule für Kreativworkshops im Bereich der darstellenden Kunst (Turnhalle) und der bildenden Kunst (Werkraum) zur Verfügung gestellt werden.  
Die Workshops sollen Semester begleitend sein.  
Wie beim vorigen Punkt wurde auch hier die Schulleitung und die Kindergartenleitung zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.  
Seitens der Schulleitung wird dazu folgendes mitgeteilt:

Maurberger: Es handelt sich um ein schönes Angebot für die Kinder.  
 Die Rahmenbedingungen müssen jedoch gut geklärt sein (Verwendung von Werkmaterialien der Schule).  
 Der Werkraum ist nur nachmittags frei.  
 Nachmittags ist jedoch die Reinigungsfirma in der Schule.  
 Von der Kindergartenleitung ist keine Stellungnahme eingelangt.  
 Frau Frauenrath wurde in einer Besprechung mitgeteilt, dass die Turnhalle unter Einhaltung der Nutzungs- und Entgeltbedingungen genutzt werden kann, sofern dieser frei ist. Die Nutzung des Werkraumes gestaltet sich schwieriger. Lt. Frau Frauenrath ist anfangs nur ein Kurs in der Turnhalle für darstellende Kunst vorgesehen.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, den Turnsaal für einen Kreativworkshop für darstellende Kunst zu den geltenden Nutzungsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Einer Nutzung des Werkraumes wird aus den vorhin erwähnten Gründen nicht zugestimmt.

### **zu Punkt 13)**

Mit Ansuchen vom 02.11.2021 bittet die Jägerschaft Telfes um eine Unterstützung für den Kauf von Streichmittel.

Das Ansuchen wird verlesen.

Viertler: Die Jägerschaft ist verpflichtet, nach Neuaufforstungen zur Vermeidung von waldfährdenden Wildschäden die Pflanzen zu streichen.  
 Das Streichen der Pflanzen ist notwendig, um diese gegen Wildverbiss zu schützen. Pflanzen bzw. Bäume stellen in gewissen Bereichen auch einen Lawinenschutz dar.  
 Früher erhielt die Jägerschaft für diese Schutzmaßnahmen einen Zuschuss über die BFI. Seit ein paar Jahren wird für die Streichmittelbeschaffung ein Zuschuss durch die Gemeinde gewährt.

Maurberger: Folgende Zuschüsse wurden zuletzt gewährt:

€ 850,-	(Kosten in der Höhe von € 1.065,00)
€ 850,-	(Kosten in der Höhe von € 1.089,00)

Lt. vorgelegter Rechnung betragen die Streichmittel Kosten 2021 € 1.427,40

Aufgrund der angefallenen Kosten im Jahr 2021 spricht sich der GR für eine Unterstützung in der Höhe von € 1.150,00 aus.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, der Jägerschaft Telfes für den Ankauf von Streichmitteln im Jahr 2021 eine Unterstützung in der Höhe von € 1.150,00 zu gewähren.

**zu Punkt 14 a und b)**

Mit Schreiben vom 22.10.2021 bittet die Feuerwehr Telfes um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.500,00 für die Kameradschaftspflege 2021.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Im Vorjahr erhielt die Feuerwehr ebenfalls € 1.500,00.

Lanthaler: Für Sicherungs- und Absperrdienste anlässlich des Berglaufes 2021 stellte die Feuerwehr dem Sportverein heuer erstmals eine Rechnung. Diese Tatsache erscheint ihm ein wenig zweifelhaft, wenn innerhalb des Dorfes an Vereine Rechnungen für Leistungen gestellt werden.

Maurberger: Bei Veranstaltungsbewilligungen durch die BH wird dem Veranstalter vorgeschrieben, für die Verkehrsregelung zu sorgen. Diese Regelungen wurden zuletzt immer von der Feuerwehr übernommen (z.B. auch bei Prozessionen). Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, diese Regelungen zu übernehmen. Ein Veranstalter hat dann jemand anderen mit der Verkehrsregelung zu beauftragen. Das Entgelt für Leistungen der Feuerwehr (Feuerwehrmann, Fahrzeuge, Gerätschaften, Werkzeuge etc.) regelt die Feuerwehr-Tarifordnung. Seitens der Feuerwehr werden diverse Leistungen in Rechnung gestellt (ev. müssten die Rechnungen durch die Gemeinde gestellt werden). Seitens der Feuerwehr bzw. Kdt. Gleirscher wird das Geld jedoch wieder für die Anschaffung von Gerätschaften verwendet. So gesehen ist „egal“, wer das Geld einhebt, da die Gemeinde sowieso für die Anschaffung von Gerätschaften bei der Feuerwehr aufzukommen hat.

Mit Schreiben vom 18.10.2021 bittet die Kirchenmusik Fulpmes – Telfes um eine Subvention für das Jahr 2021.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Im Vorjahr erhielt die Kirchenmusik € 600,00.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Subvention bzw. Unterstützung für das Jahr 2021 zu gewähren:

Feuerwehr Telfes:	€ 1.500,00
Kirchmusik Fulpmes/Telfes	€ 600,00

**zu Punkt 15)**

*Niederschrift über die vom Überprüfungsausschuss am 3.11.18:30 und am 9.11.19:45 durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse.*

Prüfungsleiter: **Heinz Hinteregger**

Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses:

**Julia Daringer, Stefanie Kirchmair-Daum, Schmid Helmut,**

beigezogene Sachverständige: **keine**

Kassenverwalter: **Ekkehard Falch**

Entschuldigt abwesend: **Marco Gleirscher**

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung am 4.8.2021

### **1. Kassenbestandsaufnahme**

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch den Kassenverwalter und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis angewiesenen Kassenbestände festgestellt: (siehe eigenes Protokoll)

### **2. Buchungs- und Belegprüfung**

Der Vergleich der einzelnen Buchungen mit den Zahlungsbelegen und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab folgende Feststellungen bzw. Mängel.

- *Beleg: 4371 – Vorstudie Kraftwerksidee am Halsbach*
- o *Wegen dem ökologisch guten Zustand dieses Gewässers ist mit ziemlicher Sicherheit mit einem negativen Bescheid zu einem Kraftwerksprojekt zu rechnen und deshalb wurde die Vorstudie eingestellt.*

→ *Diese Information gehört unbedingt dem Gemeinderat mitgeteilt und nicht einfach auf der Rückseite eine Rechnung vermerkt!*

Töchterle: Es sollte ein schriftlicher Bericht angefordert werden.

Viertler: Wird diesbezüglich mit Wasser Tirol Kontakt aufnehmen.

- *Beleg: 4373 – Rechnung für Unfallkartenerhebung in der Gemeinde Telfes im Auftrag des Planungsverbandes*
- o *Was ist das genau?*
- o *Das Ergebnis dieser Erhebung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.*

Maurberger: Vom Planungsverband wurde eine Erhebung in Auftrag gegeben, wie viele Unfälle es in den letzten Jahren in den Gemeinden gegeben hat.

Die Kosten für die Erhebung übernimmt das Land Tirol.

Das Ergebnis der Erhebung wird den GR per mail weitergeleitet.

- *Beleg: 4383 – Geschenke an Volksschüler*
- o *Es wurde im Überprüfungsausschuss diskutiert, ob freiwillige Geschenke an die Volksschüler üblicher Weise von der Gemeinde gezahlt werden oder ob diese von den Lehrpersonen zu tragen sind.*

Der GR spricht sich einstimmig dafür aus, dass freiwillige Geschenke an Schüler künftig von den Lehrpersonen selbst zu bezahlen sind.

Viertler: Wird Dir. Muraue darüber informieren;

- *Beleg: 4540 – Rechnung Reinigungsmittel Fa. Hollu*
- o *Auf diesem Beleg fehlt die Unterschrift des Bürgermeisters*

Viertler: Die Unterschrift wird nachgeholt.

- *Beleg: 5204 – Rechnung der Fa. Sharp*
- o *Auf diesem Beleg fehlt die Unterschrift des Bürgermeisters*

Viertler: Die Unterschrift wird nachgeholt.

- *Beleg: 5423 – Geschenke an Volksschüler*
- o *Es wurde im Überprüfungsausschuss diskutiert, ob freiwillige Geschenke an die Volksschüler üblicher Weise von der Gemeinde gezahlt werden oder ob diese von den Lehrpersonen zu tragen sind.*

siehe Beleg: 4383

- *Beleg: 5452 – Rechnung Rückfahrkamera für neuen Traktor*
- o *Dieser Anschaffung wurde nie im Gemeinderat besprochen. Ist diese unbedingt nötig und was waren die Beweggründe?*

Viertler: Die Anschaffung erfolgte durch die Gemeindearbeiter ohne Rücksprache mit ihm.  
 Sie erfolgte möglicherweise aus Sicherheitsgründen was diese Anschaffung speziell bei Einsätzen im Winterdienst rechtfertigen würde.  
 Wird Firmen anweisen, dass Bestellungen mit Kosten von mehr als € 200,00 nur mehr durch den Bürgermeister bzw. mit dessen Zustimmung angenommen werden dürfen.

- *Beleg: 5565 – Luftbilderaufnahmen der Gemeinde*
- o *Der Überprüfungsausschuss fragt sich, wegen der hohen Kosten (1575,-), ob es wirklich nötig ist 4 Bilder anzuschaffen oder ob nicht ein Gesamtbild ausreichend wäre und wo sich die Bilder befinden.*

Viertler: Findet den Ankauf der 4 Bilder – eines davon ist eine „alte“ Ortsaufnahme aus dem Jahre 1981 – zweckmäßig (Dokumentation der Dorfentwicklung).  
 Die Bilder befinden sich im Gemeindeamt;

- *Allgemeiner Punkt: GPS- Gemeinde Traktor*
- o *Der Bürgermeister hat mitgeteilt, dass Zwecks Nachweis über die ordnungsgemäße Schneeräumung ein GPS-Gerät eingebaut wird. Bis dato wurde hierzu noch keine Rechnung gefunden, deshalb erbittet sich der Überprüfungsausschuss Aufklärung über den Projektstand.*

Viertler: Lt. Firma Auer soll der Ankauf des GPS bei einer Firma in Bayern erfolgen.  
 Der Einbau erfolgt dann durch die Firma Auer.  
 Mit der Firma in Bayern wurde wegen einer Bestellung bereits Kontakt aufgenommen und ein Kostenvoranschlag angefordert.

### **3. Prüfung der sonstigen Kassenführung**

*Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab **keine** Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan.*

*Der Kassier bzw. der Finanzverwalter erklären mit ihrer eigenen Unterschrift, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind, alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind und sich im Kassenbestand keine fremden Gelder befinden.*

### **zu Punkt 16)**

#### **Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

- 01.10. Baubesprechung Bauvorhaben Bahn / Plövenweg  
Geländevermessung PPL Telfer Wiesen
- 11.10. Besprechung Wildbach + Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung
- 12.10. LA Absturzsicherung/ Geländer Stützmauer Bahn/ Plövenweg  
Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnung
- 13.10. Sitzung Planungsverband Stubai, Telfes
- 14.10. Baubesprechung Fallreisweg  
Verbandsversammlung Wohn- und Pflegeheim
- 19.10. Baubesprechung Firma Berger& Brunner  
Sitzung Verkehrsausschuss
- 20.10. Ortsausschusssitzung TVB Stubai  
LA WLW- Gebietsbauleitung
- 24.10. Ehrungstag Musikbezirk Wipptal/ Stubai – Pfon
- 27.10. Besprechung Bauhof Fulpmes – Voglbauer
- 28.10. Überprüfungsausschuss Gemeindeverband Tirol, Innsbruck
- 29.10. Baustart Gemeindehaus/ "altes Gericht", Mieders
- 02.11. Bürgermeisterkonferenz- Bez. Ibk. Land, Kematen  
Besprechung Firma Rieder Asphalt
- 08.11. Baubesprechung Firma Porr u. IVB- Stubaitalbahn GmbH  
LA Fräsarbeiten Firma Rieder

#### **Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:**

##### Tische, Stühle Volksschule:

- Viertler: Die VS Telfes benötigt 2022 zur Ausstattung einer weiteren Klasse wieder neue Stühle und Tische. Die Kosten betragen ca. € 9.500,- bis € 10.000,-. Falls der GR für einen Ankauf ist, nimmt man im Budget einen entsprechenden Betrag auf.

Der GR spricht sich für die Neuanschaffung bzw. für die Aufnahme im Budget 2022 aus.

Bp. 174, Gp. 977/13 KG Telfes:

Viertler: Schmidt Florian plant auf der Bp. 174 KG Telfes die Errichtung eines Wohnhauses.  
Aufgrund der geringen Größe der Bp. benötigt Schmidt noch eine Teilfläche aus der nördlich danebenliegenden Gp. 977/14 KG Telfes (Eigentümer Gemeinde Telfes im Stubai).  
Ein Verkauf von ca. 40 m<sup>2</sup> wäre möglich.  
Diese 40 m<sup>2</sup> liegen außerhalb der Roten Gefahrenzone.  
Weiters wäre auch der notwendige Abstandsbereich für das Gebäude auf der Bp. 977/14 KG Telfes (ehemaliges Feuerwehrgebäude) noch gegeben.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Seitens des GR wird dazu die Meinung vertreten, dass ein Grundverkauf grundsätzlich zum Preis von € 210,-- pro m<sup>2</sup> möglich ist.

Ilmer: Zur Verbesserung der Verkehrssituation sollte nach Abbruch des Bestandsgebäudes ein Teilstück im Bereich des südöstlichen Gebäudeeckes erworben werden.

Der GR spricht sich für eine Ablöse wie von Ilmer vorgeschlagen aus.

Fallreisweg:

Viertler: Die Kanalverlegung, Wegsanierung und Neuasphaltierung in einem Teilbereich des Fallreisweges ist abgeschlossen. Abschließende Bauarbeiten werden noch nachgeholt.  
Der Weg ist wieder uneingeschränkt begeh- bzw. befahrbar.

**zu Punkt 17)**

**Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Outdoor-Sportanlage Sportplatz:

Töchterle: Wann wird die gelieferte Outdoor-Sportanlage am Sportplatz aufgestellt?

Viertler: Von den Gemeindearbeitern wurden die Fundamentlöcher gegraben. Diese sollten jedoch nicht richtig gegraben worden sein (Löcher sind nicht in der Flucht).

Ilmer: Nachdem die Löcher nicht passen, war geplant, dass diese von Mitgliedern des Sportvereines händisch gegraben werden. Aufgrund der Witterungsverhältnisse werden diese Arbeiten erst im Frühjahr 2022 erfolgen. Erst danach kann die Anlage aufgestellt werden.

#### Parkplatz Telfer Wiesen:

Lanthaler: Lt. Gde. Arbeiter Darin Simon soll der neu errichtete Parkplatz eine zu große Neigung aufweisen.

Viertler: Der Parkplatz wurde laut Planvorgaben errichtet. Hat diesen auch mit Stephan Ralling besichtigt. Lt. Ralling wurde der Parkplatz ordnungsgemäß errichtet und weist keine Mängel auf (wie z.B. eine zu große Neigung).

#### Stadel Hammer:

Lanthaler: Wurde der Stadel von Hammer in der Kirchbrücke in der errichteten Ausführung genehmigt?

Viertler: Im Freiland sind ortsübliche Städel und neuerdings auch Weideunterstände zulässig. Ob ein Stadel ortsüblich ist oder nicht, ist schwierig zu beurteilen. Im Gemeindegebiet stehen viele Städel mit unterschiedlichen Größen. Nachdem Festlegungen über die Ortsüblichkeit nicht vorliegen und die rechtliche Abklärung längere Zeit in Anspruch nahm und weil seit Eingabe der Bauanzeige mehr als 2 Monate vergangen sind, konnte mit dem Bau begonnen werden.

Penz: Ist bei einem Stadel eine Bodenplatte zulässig;

Maurberger: Ja, dies ist lt. derzeitiger Gesetzeslage zulässig.

Mair: Hammer hat die Zufahrt zum neu errichteten Stadel mit einer Steinschlichtungsmauer neu angelegt. Ein Stein ragt weit heraus und sollte aus Sicherheitsgründen zurückversetzt werden.

Viertler: Möglicherweise wurde ein Teil der Mauer bzw. des neuen Zufahrtsweges auf dem neben dem Kirchbrückenweg liegenden Privatgrundstück der Gemeinde errichtet. Wird dies überprüfen lassen.

#### Kapelle Landesstraße:

Lanthaler: Das Bild in der Kapelle neben dem Franz-de-Paula-Penz-Weg ist restaurierungsbedürftig. Falls der GR zustimmt, wird er mit Hr. Niederleimbacher Kontakt wegen möglicher Sanierungsarbeiten aufnehmen.

Seitens des GR besteht dagegen kein Einwand.

#### Stromaggregat, Motorsense:

Hinteregger: Hat erfahren, dass das Stromaggregat von den Gde. Arbeitern mit dem Traktor „überfahren“ und beschädigt wurde.  
Weiters sollte auch die Motorsense beschädigt worden sein.

Viertler: Diesbezüglich ist ihm noch nichts bekannt.  
Die externen Nachrichtendienste funktionieren wohl schneller.

Viertler: Wird der Sache nachgehen.  
Da die vorliegende Inventarliste bereits älter ist, wird er diese mit Jahresende vervollständigen lassen, um zu sehen, welche Gerätschaften derzeit vorhanden sind.

#### Reinigungsfirma VS:

Daum-Kirchmair: Fragt nach, wie die Zufriedenheit mit der Reinigungsfirma in der Volksschule ist.

Viertler: Im Großen und Ganzen ist man mit der Firma zufrieden.  
Falls Mängel auftreten, werden diese von der Volksschule-Direktion mitgeteilt (So wie bei der Grundreinigung in den Sommerferien).

#### Auskehren Wege:

Mair: Am Forstweg Pfarrach sind einige Auskehren zu bzw. defekt.  
Diese sollen geöffnet bzw. saniert werden.  
Man soll schauen, dass diese Arbeiten wie im Vorjahr von der Wildbach- und Lawinenverbauung erledigt werden.

Viertler: Wird nachfragen, wie lange der Weg noch als Baustraße verwendet wird und ob nach Bauabschluss die Sanierung wieder durch die Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgt.

Hinteregger: Auskehren im Bereich Schölleberg in den Telfer Wiesen wären auch dringend zu öffnen.

#### Mauer – Geländer Plövenweg:

Mair: Wie ist der Stand der Dinge bezüglich Anbringung Geländer auf der neu-errichteten Mauer am Beginn des Plövenweges?

Viertler: Eine Errichtung an der Außenseite des Geländers wie bisher (im Luftraum auf Bahngrund) ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr möglich.  
Es wurde vereinbart, dass das Geländer nicht – wie vorgesehen - in der Mitte der Mauer, sondern an der Außenkante der Mauer vorgenommen wird.

Viertler: Weiters erfolgt die Asphaltierung nunmehr niveaugleich mit der Oberkante der neuen Mauer.  
So gesehen dürfte die Fahrbahn nicht schmaler werden als vorher bestanden.

#### Baugrund Lacher Magdalena:

Hinteregger: Wie ist der Stand Dinge bezüglich eines möglichen Baugrundes von Magdalena Lacher neben dem Plövenweg?

Maurberger: Für eine notwendige Änderung des Raumordnungsgesetzes ist ein öffentliches Interesse zwingend notwendig.  
Ein solches sollte gegeben, wenn seitens Lacher am Dorfeingang einen Grundstreifen für die Errichtung eines notwendigen Gehsteiges abtritt.  
Die Abt. Raumordnung beim Land sieht dies jedoch nicht als öffentliches Interesse für eine Änderung des Raumordnungskonzeptes.  
Ein solches wäre gegeben, wenn z.B. 1000 m<sup>2</sup> Baugrund gewidmet werden sollen und davon die Hälfte für den sozialen Wohnbau zur Verfügung gestellt werden.

In einem Telefonat der Abt. Bauordnung wurde jetzt doch die Möglichkeit eines Baugrundes in Aussicht gestellt.

Es ist zwar kein öffentliches Interesse gegeben, jedoch wird seitens des Landes einer Konzept- und Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt, dass es sich mit knapp über 400 m<sup>2</sup> um eine relativ kleine Fläche handelt und diese somit als Arrondierungsfläche gesehen werden kann, welche zudem innerhalb der Flucht von angrenzenden Baugründen liegt.

Viertler: Hat in dieser Angelegenheit bei der Raumordnungsbehörde vorgesprochen, und die Sachlage auch unter Hinweis auf den in seinem Beisein erfolgten Lokalausweis vor Ort eingehend dargelegt. Das Ergebnis der Vorsprache hat der Amtsleiter mitgeteilt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 24.00 Uhr die 49. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: